

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN
A/RES/50/70
15. Januar 1996

Generalversammlung

Fünzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 70

RESOLUTIONEN DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Ersten Ausschusses
(A/50/590 und Korr.1)]

50/70. Allgemeine und vollständige Abrüstung

A

KERNVERSUCHE

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung über den Abbau der internationalen Spannungen und das erstarkte Vertrauen zwischen den Staaten nach dem Ende des kalten Krieges,

bekräftigend, daß die Einstellung aller Kernversuche zur Nichtverbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten, zum Prozeß der nuklearen Abrüstung, der zum Endziel der völligen Beseitigung der Kernwaffen führt, und damit zur weiteren Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen wird,

überzeugt, daß die Einstellung aller Kernversuche ein günstiges Klima für den Abschluß von Verhandlungen über einen umfassenden Vertrag über das Verbot von Kernversuchen schaffen wird,

in der Erwägung, daß Kernversuche nicht mit den Verpflichtungen vereinbar sind, welche die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind,

tief besorgt über die möglichen schädlichen Auswirkungen von unterirdischen Kernversuchen auf die Gesundheit und die Umwelt,

die Besorgnis teilend, die anlässlich der jüngsten Kernversuche auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene geäußert worden ist,

1. *spricht* denjenigen Kernwaffenstaaten, die Moratorien für Kernversuche einhalten, *ihre Anerkennung aus*, und fordert sie nachdrücklich auf, diese Moratorien so lange beizubehalten, bis ein umfassender Vertrag über das Verbot von Kernversuchen in Kraft tritt;
2. *beklagt zutiefst* alle derzeit im Gang befindlichen Kernversuche;
3. *fordert mit größtem Nachdruck* die sofortige Einstellung aller Kernversuche.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

B

KLEINWAFFEN

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, diese Rolle durch konkrete Maßnahmen zu stärken,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, schwelende Konflikte beizulegen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu beschleunigen, mit dem Ziel, den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene in einer Welt, die von der Geißel des Krieges und der Bürde der Rüstung frei ist, zu wahren,

in Bekräftigung des in Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen anerkannten naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, das bedeutet, daß Staaten auch das Recht haben, Waffen zu ihrer Verteidigung zu erwerben,

sowie bekräftigend, daß alle Völker, insbesondere diejenigen, die unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder unter ausländischer Besetzung stehen, ein Recht auf Selbstbestimmung haben, und in Bekräftigung der Wichtigkeit der effektiven Verwirklichung dieses Rechts, das unter anderem in der von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedeten Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien¹ festgeschrieben ist,

¹Report of the World Conference on Human Rights, Wien, 14. - 25. Juni 1993 (A/CONF.157/24 (Teil I)), Kap. III.

in der Erkenntnis, daß über den unerlaubten Waffenhandel beschaffte Waffen mit größter Wahrscheinlichkeit für gewalttätige Zwecke genutzt werden und daß sogar Kleinwaffen, die von Terroristengruppen, Drogenhändlern oder Untergrundorganisationen auf diesem Weg direkt oder indirekt beschafft werden, eine Gefahr für die regionale und internationale Sicherheit und in jedem Fall für die Sicherheit und die politische Stabilität der betroffenen Länder darstellen können,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs an den Sicherheitsrat mit dem Titel "Ergänzung zur 'Agenda für den Frieden'"², in dem die dringende Notwendigkeit einer konkreten Abrüstung im Kontext der Konflikte, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, und der Waffen – überwiegend leichte Waffen –, denen Hunderttausende von Menschen zum Opfer fallen³, betont wird, und in dem unter anderem Kleinwaffen und Schützenabwehrminen zu den leichten Waffen gezählt werden,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 G vom 15. Dezember 1994, in der sie die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion begrüßt hat, sowie auf die Maßnahmen, die der Generalsekretär in Durchführung dieser Initiative ergriffen hat,

Kenntnis nehmend von der Arbeit der Abrüstungskommission über internationale Waffentransfers,

1. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel und mit Unterstützung einer Gruppe qualifizierter Regierungssachverständiger, die von ihm auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung ernannt werden, einen Bericht zu erstellen über:

a) die Typen von Kleinwaffen und leichten Waffen, die in den Konflikten, mit denen sich die Vereinten Nationen auseinandersetzen, tatsächlich zum Einsatz kommen;

b) Art und Ursachen der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer unerlaubten Herstellung und des unerlaubten Handels damit;

c) Mittel und Wege zur Verhinderung und Reduzierung der maßlosen und destabilisierenden Anhäufung und Weitergabe von Kleinwaffen und leichten Waffen insbesondere soweit sie Konflikte verursachen oder verschärfen;

mit besonderem Augenmerk auf der Rolle der Vereinten Nationen auf diesem Gebiet und der komplementären Rolle der Regionalorganisationen sowie unter Berücksichtigung der Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten und aller anderen sachdienlichen Informationen, und diesen Bericht der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten

²A/50/60-S/1995/1.

³Ebd., Ziffer 60.

Tagung vorzulegen;

2. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Auffassungen und Vorschläge der Mitgliedstaaten zu den in Ziffer 1 genannten Fragen einzuholen, alle sonstigen sachdienlichen Informationen zu sammeln und sie der in Ziffer 1 genannten Gruppe von Regierungssachverständigen zur Behandlung zur Verfügung zu stellen;

3. *beschließt*, den Punkt "Kleinwaffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

C

NUKLEARE ABRÜSTUNG MIT DEM ZIEL DER ENDGÜLTIGEN BESEITIGUNG DER KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 H vom 15. Dezember 1994,

in der Erkenntnis, daß das Ende des Kalten Krieges die Aussichten verbessert hat, die Welt von der Furcht vor einem Atomkrieg zu befreien,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴, dessen Vertragsparteien Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, und in Erwartung des baldigen Inkrafttretens des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵,

mit Genugtuung über die Reduzierungen der Kernwaffenbestände anderer Kernwaffenstaaten,

sowie mit Genugtuung über den ohne Abstimmung verabschiedeten Beschluß der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, den Vertrag auf unbegrenzte Zeit zu verlängern⁶, sowie über die Beschlüsse über die Stärkung des Überprüfungsprozesses des Vertrages⁷ und

⁴*The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 16: 1991 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.92.IX.1), Anhang II.

⁵Ebd., Vol. 18: 1993 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.94.IX.1), Anhang II.

⁶*1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Anhang, Beschluß 3.

⁷Ebd., Beschluß 1.

über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung⁸,

im Hinblick darauf, daß in den Beschlüssen über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung auf die Bedeutung der folgenden Maßnahmen für die vollständige Verwirklichung und die effektive Anwendung des Artikels VI des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹, einschließlich des nachstehend angegebenen Aktionsprogramms, hingewiesen wird:

a) Abschluß der Verhandlungen über einen universalen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen durch die Abrüstungskonferenz spätestens im Jahr 1996 und größte Zurückhaltung seitens der Kernwaffenstaaten bis zum Inkrafttreten dieses Vertrages;

b) sofortiger Beginn und baldiger Abschluß von Verhandlungen über ein nicht diskriminierendes und allgemein gültiges Übereinkommen über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper im Einklang mit der Erklärung des Sonderkoordinators der Abrüstungskonferenz und mit dem darin enthaltenen Mandat;

c) entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle;

mit Genugtuung über die positiven Entwicklungen sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz bei den Verhandlungen über einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen in der Genfer Abrüstungskonferenz,

daran erinnernd, daß die Nichtverbreitung von Kernwaffen und die Förderung der nuklearen Abrüstung eine Schlüsselstellung bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit einnehmen, die zu den wichtigsten Zielen der Vereinten Nationen gehört,

1. *fordert* die Staaten, die nicht Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ sind, *nachdrücklich auf*, eingedenk der Bedeutung der Universalität des Vertrages diesem so bald wie möglich beizutreten;

2. *fordert* die entschlossene Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer

⁸Ebd., Beschluß 2.

⁹Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485.

internationaler Kontrolle und bittet sie, die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über die erzielten Fortschritte und die unternommenen Anstrengungen gebührend unterrichtet zu halten;

3. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen voll nachzukommen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

D

TRANSPARENZ AUF DEM GEBIET DER RÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993 und 49/75 C vom 15. Dezember 1994,

nach wie vor die Auffassung vertretend, daß mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und daß die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁰ einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

mit Genugtuung über den zusammengefaßten Bericht des Generalsekretärs über das Register¹¹, welcher die Antworten der Mitgliedstaaten für das Jahr 1994 enthält,

sowie mit Genugtuung über die Reaktion der Mitgliedstaaten auf die in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltenen Ersuchen, Angaben über ihre Einfuhren und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die diesbezüglichen Politiken bereitzustellen,

betonend, daß die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen¹⁰ wie in den Ziffern 7, 8, 9 und 10 ihrer Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die erbetenen Daten und Informationen für das Register auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L und der Anhänge und

¹⁰Siehe Resolution 46/36 L.

¹¹A/50/547 und Korr.1 und Add.1.

Anlagen zu dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹² dem Generalsekretär alljährlich spätestens bis zum 30. April vorzulegen;

3. *bekräftigt* ihren Beschluß, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register zu überprüfen, und erinnert zu diesem Zweck an ihre Ersuchen:

a) an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen über die Fortführung des Registers, seine Weiterentwicklung und über Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) an den Generalsekretär, mit Unterstützung einer 1997 auf der Grundlage der ausgewogenen geographischen Vertretung einzuberufenden Gruppe von Regierungssachverständigen im Hinblick auf eine entsprechende Beschlußfassung auf ihrer zwei- und fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen und dabei die Arbeit der Abrüstungskonferenz, die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung¹² zu berücksichtigen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, daß dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

5. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

6. *wiederholt ihre Aufforderung* an alle Mitgliedstaaten, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die internationalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Punkt "Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

E

VERBOT DER ABLAGERUNG RADIOAKTIVER ABFÄLLE

¹²A/49/316.

Die Generalversammlung,

eingedenk der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) aus dem Jahr 1988¹³ und CM/Res.1225 (L) aus dem Jahr 1989¹⁴ über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde¹⁵,

sowie mit Genugtuung über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 23. September 1994 auf ihrer achtunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution GC(XXXVIII)/RES/6¹⁶, in der der Gouverneursrat und der Generaldirektor der Organisation gebeten werden, erste Vorbereitungen für ein Übereinkommen über die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle zu treffen,

im Hinblick auf ihre Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der sie die Konferenz des Abrüstungsausschusses¹⁷ unter anderem ersucht hat, effektive Kontrollverfahren gegen den Einsatz radiologischer Mittel im Kriege zu prüfen,

unter Hinweis auf die vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedete Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991¹⁸ betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas,

im Bewußtsein der potentiellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie deren Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/75 Q vom 7. Dezember 1988, 44/116 R vom 15. Dezember 1989, 45/58 K vom 4. Dezember 1990, 46/36 K vom 6. Dezember 1991, 47/52 D vom 9. Dezember 1992, 48/75 D vom 16. Dezember 1993 und 49/75 A vom 15. Dezember 1994,

¹³Siehe A/43/398, Anhang I.

¹⁴Siehe A/44/603, Anhang I.

¹⁵Siehe Internationale Atomenergie-Organisation, *Resolutions and Other Decisions of the General Conference, Thirty-fourth Regular Session*, 17.-21. September 1990 (GC(XXXIV)/RESOLUTIONS (1990)).

¹⁶Ebd., *Thirty-eighth Regular Session*, 19.-23. September 1994 (GC(XXXVIII)/RES/DEC/(1994)).

¹⁷Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuß. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuß wiederum in Abrüstungskonferenz umbenannt.

¹⁸Siehe A/46/390, Anhang I.

in dem Wunsche, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf ein künftiges Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen bezieht²⁰;
2. *bringt ihre ernste Besorgnis zum Ausdruck* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;
3. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;
4. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen auch radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;
5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluß eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die einundfünfzigste Tagung der Generalversammlung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;
6. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) aus dem Jahr 1991 betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;
7. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, daß die wirksame Anwendung des Verfahrenskodex der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;
8. *begrüßt* die laufenden Bemühungen der Internationalen Atomenergie-Organisation zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Übereinkommens über die sichere Behandlung radioaktiver Abfälle;
9. *beschließt*, den Punkt "Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

¹⁹Resolution S-10/2.

²⁰Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 27 (A/50/27)*, Abschnitt III.F.

F

EINBERUFUNG DER VIERTEN SONDERTAGUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ÜBER ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 I vom 15. Dezember 1994,

sowie unter Hinweis darauf, daß in den Jahren 1978, 1982 und 1988 drei Sondertagungen der Generalversammlung über Abrüstung abgehalten wurden,

eingedenk des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, und des letztendlichen Ziels der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle,

mit Genugtuung über die positiven Veränderungen, die sich in jüngster Zeit in der internationalen Landschaft vollzogen haben, wofür das Ende des Kalten Krieges, die weltweite Entspannung und das Aufkommen eines neuen Geistes in den Beziehungen zwischen den Staaten kennzeichnend sind,

Kenntnis nehmend von Ziffer 108 der Schlußerklärung der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, worin die Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung im Jahr 1997 unterstützt wird, was Gelegenheit böte, die kritischsten Aspekte der Abrüstung aus einer aktuelleren Sicht der derzeitigen internationalen Lage heraus zu überprüfen und die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung zugunsten der Beseitigung von Massenvernichtungswaffen sowie der Kontrolle und Reduzierung von konventionellen Waffen zu mobilisieren,

in der Erwartung, daß mit dem Abschluß der Verhandlungen und Maßnahmen bezüglich wichtiger Abrüstungsfragen bis Ende 1996 das Jahr 1997 ein günstiger Zeitpunkt für die Überprüfung der Fortschritte auf dem gesamten Gebiet der Abrüstung in der Zeit nach dem Kalten Krieg wäre,

1. *beschließt*, ihre vierte Sondertagung über Abrüstung nach Möglichkeit für das Jahr 1997 einzuberufen, wobei über den genauen Zeitpunkt und die genaue Tagesordnung vor Ende der laufenden Tagung der Generalversammlung im Wege von Konsultationen zu entscheiden ist;

2. *beschließt außerdem*, einen Vorbereitungsausschuß einzusetzen mit dem Auftrag, einen Tagesordnungsentwurf für die Sondertagung auszuarbeiten, alle für diese Tagung maßgeblichen Fragen zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung seine diesbezüglichen Empfehlungen vorzulegen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär spätestens bis zum 1. April 1996

ihre Auffassungen zu dem Tagesordnungsentwurf und zu anderen sachdienlichen Fragen im Zusammenhang mit der vierten Sondertagung über Abrüstung mitzuteilen;

4. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß, vor Ende der einundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu einer kurzen Organisationstagung zusammenzutreten, um unter anderem das Datum für seine Arbeitstagung festzulegen;

5. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung seinen Sachstandsbericht vorzulegen;

6. *beschließt*, den Punkt "Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung: Bericht des Vorbereitungsausschusses für die vierte Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

G

ZUSAMMENHANG ZWISCHEN ABRÜSTUNG UND ENTWICKLUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung betreffenden Bestimmungen des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung,

sowie unter Hinweis auf die am 11. September 1987 erfolgte Verabschiedung des Schlußdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung²¹,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 J vom 15. Dezember 1994,

eingedenk der Schlußdokumente der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder,

unter Betonung der immer größeren Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung in den heutigen internationalen Beziehungen zukommt,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs²² und von den im

²¹Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8.

²²A/50/388.

Einklang mit dem Schlußdokument der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung getroffenen Maßnahmen;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte freigewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößerten Abstand zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern zu verringern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Umsetzung des auf der Internationalen Konferenz verabschiedeten Aktionsprogramms²³ zu treffen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

H

UNTERSTÜTZUNG VON STAATEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN HANDELS MIT KLEINWAFFEN UND ZUR EINSAMMLUNG DIESER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/36 H vom 6. Dezember 1991, 47/52 G und J vom 9. Dezember 1992, 48/75 H und J vom 16. Dezember 1993 sowie 49/75 G vom 15. Dezember 1994,

die Auffassung vertretend, daß der Umlauf übergroßer Mengen von Kleinwaffen auf der ganzen Welt die Entwicklung behindert und eine Quelle erhöhter Unsicherheit darstellt,

sowie die Auffassung vertretend, daß der unerlaubte internationale Transfer von Kleinwaffen und ihre Anhäufung in vielen Ländern eine Bedrohung der Bevölkerung sowie der nationalen und regionalen Sicherheit und einen Destabilisierungsfaktor für die Staaten darstellen,

sich stützend auf die Erklärung des Generalsekretärs im Zusammenhang mit dem Ersuchen Malis um Hilfestellung seitens der Vereinten Nationen bei der Einsammlung von Kleinwaffen,

²³Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.87.IX.8, Ziffer 35.

zutiefst besorgt über das Ausmaß der Unsicherheit und des Bandenwesens im Zusammenhang mit dem unerlaubten Handel mit Kleinwaffen in Mali und den anderen betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion,

Kenntnis nehmend von den ersten Schlußfolgerungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen, die vom Generalsekretär mit dem Auftrag in die betroffenen Länder der Subregion entsandt wurden, das geeignetste Vorgehen zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Sicherstellung ihrer Einsammlung zu prüfen,

sowie Kenntnis nehmend von dem Interesse, das andere Staaten der Subregion an einem Besuch der Beratermission der Vereinten Nationen gezeigt haben,

unter Hinweis auf die Maßnahmen, die auf den in Banjul, Algier und Bamako abgehaltenen Tagungen der Staaten der Subregion getroffen und empfohlen wurden mit dem Ziel, eine enge regionale Zusammenarbeit zur Stärkung der Sicherheit herzustellen,

1. *begrüßt* die von Mali ergriffene Initiative in der Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und deren Einsammlung in den betroffenen Staaten der Sahara-Sahel-Subregion;
2. *begrüßt außerdem* die vom Generalsekretär in Umsetzung dieser Initiative ergriffenen Maßnahmen im Zusammenhang mit Resolution 40/151 H der Generalversammlung vom 16. Dezember 1985;
3. *dankt* den jeweiligen Regierungen der Subregion für die umfangreiche Unterstützung, die sie den Beratermissionen der Vereinten Nationen gewährt haben, und begrüßt, daß sich andere Staaten bereit erklärt haben, die Besuchermission der Vereinten Nationen zu empfangen;
4. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Resolution 49/75 G und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen²⁴ zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und zur Einsammlung solcher Waffen in den betroffenen Staaten, die dies wünschen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit fortzusetzen;
5. *bittet* die Mitgliedstaaten, nationale Kontrollmaßnahmen durchzuführen, um den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen zu kontrollieren, insbesondere durch die Eindämmung der illegalen Ausfuhr solcher Waffen;
6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen zur Unterdrückung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen, der geeignet ist, ihre Entwicklung zu behindern, auf angemessene Weise zu unterstützen;

²⁴Siehe A/50/405.

7. *ersucht* den Generalsekretär, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung Bericht zu erstatten.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

I

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig es ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit durch allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu festigen,

sowie betonend, daß alle Staaten die Verantwortung haben, Maßnahmen zur Erreichung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu beschließen und durchzuführen,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite²⁵ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

sowie mit Genugtuung über die unbefristete Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ und in Anerkennung der Wichtigkeit der entschlossenen Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen seitens der Kernwaffenstaaten zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffenbestände mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung sowie seitens aller Staaten zur Herbeiführung der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,

²⁵The United Nations Disarmament Yearbook, Vol. 12: 1987 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.88.IX.2), Anhang VII.

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie im Hinblick darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, daß sie nach Ratifikation ihres Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵ darangehen werden, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden nuklearen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte ergreifen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner im Hinblick auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur baldigen Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die beachtlichen Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika am 31. Juli 1991 in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen

Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die am 3. Januar 1993 in Moskau erfolgte Unterzeichnung des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵ und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß das Inkrafttreten des Vertrages von 1991 über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen den Weg für die rasche Ratifikation des Vertrages von 1993 durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereitet;

4. *bringt außerdem ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite²⁵ auch weiterhin durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

6. *begrüßt* den Beitritt von Belarus, Kasachstan und der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ als Nicht-Kernwaffenstaaten, was erheblich zur Stärkung des Nichtverbreitungsregimes beigetragen hat;

7. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Endziels der Beseitigung dieser Waffen beizutragen;

8. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten.

*90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995*

J

MASSNAHMEN ZUR EINDÄMMUNG DES UNERLAUBTEN TRANSFERS
UND EINSATZES KONVENTIONELLER WAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/36 H vom 6. Dezember 1991 und ihren Beschluß 47/419 vom 9. Dezember 1992 über internationale Waffentransfers,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 F und H vom 16. Dezember 1993 und 49/75 M vom 15. Dezember 1994 über Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen,

in der Erkenntnis, daß die Verfügbarkeit ungeheurer Mengen konventioneller Waffen und insbesondere ihr unerlaubter Transfer, oftmals im Verein mit destabilisierenden Aktivitäten, äußerst störende und gefährliche Phänomene darstellen, insbesondere in bezug auf die interne Situation der betroffenen Staaten und die Verletzung von Menschenrechten,

in Anbetracht dessen, daß unter bestimmten Umständen Söldner, Terroristen und Kindersoldaten mit Waffen ausgestattet werden, die durch unerlaubte Transfers konventioneller Waffen beschafft worden sind,

in der Überzeugung, daß Frieden und Sicherheit mit der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Wiederaufbau in einem untrennbaren Zusammenhang stehen und in einigen Fällen eine Grundvoraussetzung dafür sind, insbesondere in kriegszerstörten Ländern,

in Erkenntnis der dringenden Notwendigkeit, Konflikte zu bereinigen, Spannungen abzubauen und die Bemühungen im Hinblick auf eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu beschleunigen, um den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene zu erhalten,

in der Erkenntnis, daß die Eindämmung des unerlaubten Waffentransfers einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Spannungen und zu friedlichen Aussöhnungsprozessen darstellt,

unter Hervorhebung der Notwendigkeit wirksamer nationaler Kontrollmaßnahmen für den Transfer konventioneller Waffen,

in der Überzeugung, daß wirksame Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Entwicklung auf regionaler und internationaler Ebene beitragen werden,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten:

a) geeignete und wirksame Durchsetzungsmaßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß unerlaubte Waffentransfers unverzüglich unterbunden werden;

b) dem Generalsekretär rasch sachdienliche Informationen über nationale Maßnahmen zur Kontrolle von Waffentransfers mit dem Ziel der Verhinderung unerlaubter Waffentransfers zur Verfügung zu stellen;

2. *ersucht* die Abrüstungskommission:

a) ihre Behandlung des Tagesordnungspunktes über internationale Waffentransfers zu beschleunigen und dabei besonderes Schwergewicht auf die nachteiligen Folgen des unerlaubten Transfers von Waffen und Munition zu legen;

b) Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes von konventionellen Waffen zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten und dabei die konkreten Probleme in unterschiedlichen Regionen der Welt zu berücksichtigen;

3. *ersucht* den Generalsekretär:

a) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über wirksame Mittel und Wege zur Einsammlung von unerlaubt transferierten Waffen einzuholen, insbesondere in Anbetracht der von den Vereinten Nationen gewonnenen Erfahrungen;

b) die Auffassungen der Mitgliedstaaten über konkrete Vorschläge betreffend Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen einzuholen;

c) der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die effektive Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt "Maßnahmen zur Eindämmung des unerlaubten Transfers und Einsatzes konventioneller Waffen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995*

K

REGIONALE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993 und 49/75 N vom 15. Dezember 1994 über regionale Abrüstung,

die Auffassung vertretend, daß die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

in Bekräftigung der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

im Hinblick darauf, daß auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet worden sind¹⁹,

Kenntnis nehmend von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden²⁶,

mit Genugtuung darüber, daß sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

Kenntnis nehmend von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene,

in Anbetracht der Bedeutung vertrauenbildender Maßnahmen für Frieden und Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

überzeugt, daß Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit der kleineren Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, daß nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte auf der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, daß weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und

²⁶Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 42 (A/48/42), Anhang II.

internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollten;

3. *fordert die Staaten auf*, wo immer möglich Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, Abrüstung und vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und fördert* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Punkt "Regionale Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

L

KONVENTIONELLE RÜSTUNGSKONTROLLE AUF REGIONALER UND SUBREGIONALER EBENE

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993 und 49/75 O vom 15. Dezember 1994,

in Anerkennung der wichtigen Rolle, welche die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

davon *überzeugt*, daß die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muß, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

sich dessen bewußt, daß die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein sollte,

in dem Wunsche, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

die Auffassung vertretend, daß die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

sowie die Auffassung vertretend, daß zwei der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle darin bestehen sollten, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene stellen, mit Vorrang zu prüfen;
2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, als ersten Schritt die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;
3. *beschließt*, den Punkt "Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

M

EINHALTUNG VON UMWELTNORMEN BEIM ENTWURF UND BEI DER DURCHFÜHRUNG VON ABRÜSTUNGS- UND RÜSTUNGSKONTROLLÜBEREINKOMMEN

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß die Einhaltung von Umweltnormen beim Entwurf und der Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkommen wichtig ist,

Kenntnis nehmend von den maßgeblichen, die Umwelt betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen²⁷,

überzeugt von der Bedeutung der umweltverträglichen Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen²⁸,

eingedenk der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

²⁷Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundvierzigste Tagung, Beilage 27 (A/47/27), Anlage I.

²⁸Resolution 2826 (XXVI), Anlage.

im Bewußtsein der positiven Auswirkungen, die ein künftiger Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen auf die Umwelt haben könnte,

in dem Wunsche, eine militärische oder sonstige feindselige Nutzung von umweltverändernden Techniken wirksam zu verbieten, um die Gefahren, die der Menschheit aus solchen Nutzungen erwachsen könnten, zu beseitigen,

1. *bittet* die Abrüstungskonferenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Aushandlung von Verträgen und Übereinkünften über Abrüstung und Rüstungsbegrenzung entsprechende Umweltnormen einzubeziehen, um sicherzustellen, daß der Prozeß der Durchführung solcher Verträge und Übereinkünfte, insbesondere die Zerstörung der darin erfaßten Waffen, umweltverträglich abläuft;

2. *betont*, wie wichtig es ist, daß alle Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen dieses einhalten, und fordert sie auf, zusammenzuarbeiten und sicherzustellen, daß der Prozeß der Durchführung des Übereinkommens in allen maßgeblichen Aspekten umweltverträglich abläuft;

3. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, alle maßgeblichen Umweltschutznormen bei der Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, als Angelegenheit höchsten Vorrangs so früh wie möglich im Jahr 1996 einen Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen abzuschließen;

5. *fordert* die Staaten, die bisher nicht Vertragspartei der Konvention über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken²⁹ sind, *nachdrücklich auf*, den möglichst baldigen Beitritt zu der Konvention zu erwägen, um ihre Universalität sicherzustellen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

N

BILATERALE KERNWAFFENVERHANDLUNGEN UND NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

²⁹Resolution 31/72, Anlage.

in Anbetracht der grundlegenden Veränderungen, die sich im Hinblick auf die internationale Sicherheit vollzogen haben und die den Abschluß von Übereinkünften über maßgebliche Verringerungen der nuklearen Rüstungen der Staaten mit den größten Beständen an solchen Waffen ermöglicht haben,

in Anbetracht dessen, daß alle Staaten die Verantwortung und die Pflicht haben, zur internationalen Entspannung und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen,

betonend, wie wichtig die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Abrüstung ist,

nachdrücklich darauf hinweisend, daß die nukleare Abrüstung nach wie vor eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit darstellt,

mit Genugtuung darüber, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen stattgefunden haben, insbesondere der am 8. Dezember 1987 geschlossene Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite²⁵ und die Verträge über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen,

im Hinblick darauf, daß es immer noch beträchtliche Kernwaffenbestände gibt und daß die Kernwaffenstaaten, insbesondere diejenigen, die über die größten Bestände verfügen, die Hauptverantwortung für die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen tragen,

sowie im Hinblick auf die von den Kernwaffenstaaten zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit zur Verfolgung systematischer und schrittweiser Anstrengungen zur weltweiten Reduzierung der Kernwaffen mit dem letztendlichen Ziel ihrer völligen Beseitigung innerhalb einer festgelegten Frist,

mit Genugtuung über die Maßnahmen, die diese Staaten bereits ergriffen haben, um den Prozeß der Reduzierung der Zahl ihrer Kernwaffen zu beginnen und die Dislozierung dieser Waffen zu beenden, sowie über bilaterale Vereinbarungen über die Frage der Löschung von Zielen der strategischen nuklearen Flugkörper,

in Anbetracht des neuen Klimas in den Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und den Staaten der ehemaligen Sowjetunion, das es ihnen ermöglicht, ihre kooperativen Anstrengungen zur Gewährleistung der Sicherheit und der umweltverträglichen Vernichtung der Kernwaffen zu verstärken,

sowie im Hinblick darauf, daß die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika übereingekommen sind, nach Ratifikation ihres Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵ daranzugehen, alle nach dem Vertrag zu reduzierenden nuklearen Einsatzsysteme zu deaktivieren, indem sie ihre atomaren

Gefechtsköpfe entfernen oder andere Schritte ergreifen, um sie aus dem Zustand der Alarmbereitschaft zu nehmen,

ferner im Hinblick auf die zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika getroffene Vereinbarung zur Intensivierung ihres Dialogs zum Vergleich ihrer konzeptionellen Ansätze und zur Ausarbeitung konkreter Maßnahmen mit dem Ziel der Anpassung der nuklearen Streitkräfte und Praktiken beider Seiten an die geänderte internationale Sicherheitssituation, einschließlich der Möglichkeit, nach Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen weitere Reduzierungen und Begrenzungen der verbleibenden nuklearen Streitkräfte vorzunehmen,

Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Erklärung der Russischen Föderation und der Vereinigten Staaten von Amerika vom 10. Mai 1995 über den Vertrag über die Begrenzung der Systeme zur Abwehr ballistischer Flugkörper,

mit der nachdrücklichen Aufforderung zur baldigen Ratifikation des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen sowie zur weiteren Verstärkung der Bemühungen, mit dem Ziel, die Durchführung der Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über die Reduzierung der Kernwaffen zu beschleunigen,

mit Genugtuung über die Reduzierungen, die andere Kernwaffenstaaten in einigen ihrer Kernwaffenprogramme vorgenommen haben, und alle Kernwaffenstaaten dazu ermutigend, geeignete Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung zu erwägen,

erklärend, daß bilaterale und multilaterale Abrüstungsverhandlungen einander fördern und ergänzen sollen,

1. *begrüßt* das Inkrafttreten des von der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und den Vereinigten Staaten von Amerika am 31. Juli 1991 in Moskau unterzeichneten Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴, einschließlich des von den Vertragsparteien am 23. Mai 1992 in Lissabon unterzeichneten Protokolls zu dem Vertrag, und den Austausch der Ratifikationsurkunden zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika, Belarus, Kasachstan, der Russischen Föderation und der Ukraine am 5. Dezember 1994 in Budapest;

2. *begrüßt außerdem* die am 3. Januar 1993 in Moskau erfolgte Unterzeichnung des Vertrages zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵ und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft tritt;

3. *bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß das Inkrafttreten des Vertrages von 1991 über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen den Weg für die rasche Ratifikation des Vertrages von 1993 durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika bereitet;

4. *bringt außerdem ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck*, daß der Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Beseitigung ihrer Flugkörper mittlerer und kürzerer Reichweite²⁵ auch weiterhin durchgeführt wird, und insbesondere darüber, daß beide Parteien die Vernichtung aller von ihnen gemeldeten Flugkörper, die nach dem Vertrag der Beseitigung unterliegen, abgeschlossen haben;

5. *ermutigt* die Vereinigten Staaten von Amerika, die Russische Föderation, Belarus, Kasachstan und die Ukraine, ihre kooperativen Bemühungen um die Beseitigung der Kernwaffen und der strategischen Offensivwaffen auf der Grundlage der bestehenden Übereinkünfte fortzusetzen, und begrüßt die Beiträge, die auch andere Staaten zu dieser Zusammenarbeit leisten;

6. *ermutigt und unterstützt* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika in ihren Bemühungen, ihre Nuklearrüstungen zu verringern und diesen Bemühungen auch in Zukunft höchsten Vorrang einzuräumen, um zur Erreichung des Ziels der Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beizutragen;

7. *bittet* die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, die anderen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen über den Fortgang ihrer Erörterungen und über den Stand der Durchführung ihrer Übereinkünfte und einseitigen Beschlüsse über ihre strategischen Offensivwaffen gebührend unterrichtet zu halten;

8. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, diese Informationen bei den zu führenden Verhandlungen über die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der letztlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist zu berücksichtigen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

O

MORATORIUM FÜR DIE AUSFUHR VON SCHÜTZENABWEHRMINEN

Die Generalversammlung,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/75 K vom 16. Dezember 1993 und 49/75 D vom 15. Dezember 1994, mit denen sie unter anderem die Staaten aufgerufen hat, einem Moratorium für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen zuzustimmen, welche für das Leben der Zivilbevölkerung eine große Gefahr darstellen, und in denen sie die Staaten nachdrücklich aufgefordert hat, Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen durchzuführen,

sowie mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolution 49/75 D, in der sie unter anderem die letztendliche Beseitigung von Schützenabwehrminen zu einem Ziel der internationalen Gemeinschaft erklärt hat,

feststellend, daß laut dem Bericht des Generalsekretärs von 1994 mit dem Titel "Hilfe bei der Minenräumung"³⁰ in mehr als sechzig Ländern der Welt insgesamt schätzungsweise mehr als einhundertzehn Millionen Landminen verstreut sind,

sowie feststellend, daß sich laut diesem Bericht die weltweite Landminenkrise weiter verschärft, da jedes Jahr schätzungsweise zwei bis fünf Millionen neue Landminen verlegt werden, während 1994 nur schätzungsweise einhunderttausend Minen geräumt wurden,

ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, daß Schützenabwehrminen jede Woche Hunderte von Menschen, meist unbeteiligte, wehrlose Zivilpersonen, töten oder verstümmeln, die wirtschaftliche Entwicklung und den Wiederaufbau behindern und noch Jahre nach ihrer Verlegung andere schwerwiegende Folgen nach sich ziehen, namentlich auch die Erschwerung der Rückführung von Flüchtlingen und der Rückkehr von Binnenvertriebenen,

zutiefst besorgt über das Leid und die Opfer unter den Nichtkombattanten, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen verursacht werden,

mit Genugtuung hinweisend auf ihre Resolutionen 48/7 vom 19. Oktober 1993 und 49/215 A vom 23. Dezember 1994, mit denen sie zur Unterstützung bei der Minenräumung aufruft,

mit Genugtuung über das Vorhandensein von Unterstützungsprogrammen für die Minenräumung und die humanitäre Unterstützung der Opfer von Schützenabwehrminen,

sowie mit Genugtuung über die vom 5. bis 7. Juli 1995 in Genf abgehaltene Internationale Tagung über Minenräumung und Kenntnis nehmend von der Erklärung des Generalsekretärs auf dieser Tagung, daß die internationale Gemeinschaft konkrete und greifbare Schritte unternehmen muß, um gegen die unerträgliche Situation vorzugehen, die durch die Verbreitung von Schützenabwehrminen in der ganzen Welt verursacht wird,

mit Genugtuung hinweisend auf den Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der in Resolution 49/75 D genannten Initiative³¹,

überzeugt, daß von den Staaten angewandte Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen, welche eine ernsthafte Gefahr für die Zivilbevölkerung darstellen, wichtige Maßnahmen sind, die dazu beitragen, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz solcher Vorrichtungen verursachten menschlichen und wirtschaftlichen Kosten beträchtlich zu verringern,

mit Genugtuung feststellend, daß mehr als fünfundzwanzig Staaten bereits Moratorien

³⁰A/49/357 und Add.1 und 2.

³¹A/50/701.

für die Ausfuhr, die Weitergabe oder den Verkauf von Schützenabwehrminen erklärt haben, wobei viele dieser Moratorien aufgrund der genannten Resolutionen erklärt wurden,

die Auffassung vertretend, daß die derzeit stattfindenden Bemühungen zur Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können³², insbesondere seines Protokolls II³³, einen wesentlichen Teil der allgemeinen Bemühungen darstellen, die durch die Verbreitung und den wahllosen und unverantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen verursachten Probleme anzugehen,

in Anbetracht der Anstrengungen, die auf der vom 25. September bis 13. Oktober 1995 in Wien abgehaltenen Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens unternommen wurden, um die in Protokoll II enthaltenen Verbote und Beschränkungen des Einsatzes und der Weitergabe von Landminen zu verschärfen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Vertragsstaaten, einen Konsens im Hinblick auf eine Einigung über diese Verbote und Beschränkungen zu finden, wenn die Überprüfungskonferenz im Januar und April 1996 erneut zusammentritt,

die Auffassung vertretend, daß zusätzlich zu Protokoll II auch weitere Maßnahmen zur Kontrolle der Herstellung, Lagerung und Weitergabe von Schützenabwehrminen notwendig sind, um die durch diese Minen verursachten Probleme anzugehen, insbesondere den wahllosen oder illegalen Einsatz solcher Minen, die noch lange nach ihrer Verlegung der Zivilbevölkerung Schaden zufügen,

in der Erkenntnis, daß die Staaten dem Ziel der letztendlichen Beseitigung von Schützenabwehrminen in dem Maß am wirksamsten näherkommen können, in dem einsatzfähige Alternativen entwickelt werden, die das Risiko für die Zivilbevölkerung erheblich verringern, und hervorhebend, daß die Staaten dringend an der Entwicklung solcher Alternativen arbeiten müssen,

1. *begrüßt* die bereits von bestimmten Staaten erklärten Moratorien für die Ausfuhr von Schützenabwehrminen;
2. *fordert* die Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, so bald wie möglich solche Moratorien zu erklären;
3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die von den Mitgliedstaaten unternommenen Schritte zur Anwendung solcher Moratorien zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung unter dem Punkt "Allgemeine und vollständige Abrüstung" vorzulegen;

³²Siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

³³Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (siehe *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 5: 1980 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.81.IX.4), Anhang VII.

4. *betont* die Wichtigkeit des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Verletzungen verursachen oder unterschiedslos wirken können, sowie des dazugehörigen Protokolls II als maßgeblicher internationaler Rechtsakt, der den verantwortlichen Einsatz von Schützenabwehrminen und ähnlichen Vorrichtungen regelt, und fordert die Vertragsparteien nachdrücklich auf, einen Konsens im Hinblick auf die Herbeiführung einer Einigung zu finden, sobald die Überprüfungskonferenz wieder zusammentritt;

5. *fordert* zum möglichst umfassenden Beitritt zu dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Protokoll II *auf* und fordert ferner alle Staaten nachdrücklich auf, die anwendbaren Bestimmungen des Protokolls II sofort und voll einzuhalten;

6. *fordert außerdem* zu weiteren sofortigen internationalen Bemühungen *auf*, Lösungen für die durch Schützenabwehrminen verursachten Probleme zu finden mit dem Ziel, diese Minen schließlich endgültig zu beseitigen.

90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995

P

NUKLEARE ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt,

entschlossen, das Ziel eines Verbots der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen und deren Vernichtung zu erreichen und zu diesem Zweck schon bald einen internationalen Vertrag oder solche Verträge zu schließen,

eingedenk der Ziffer 50 des Schlußdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung¹⁹, der ersten Sondertagung über Abrüstung, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der Qualitätsverbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffenbestände und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

in Anbetracht dessen, daß ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen, der geplante Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper sowie ein Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen wichtige Schritte auf dem Weg zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung darstellen und zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung innerhalb einer festgelegten Frist beitragen werden,

sowie in der Erwägung, daß mit dem Ende des Kalten Krieges nunmehr günstige Voraussetzungen für die Schaffung einer von Kernwaffen freien Welt gegeben sind,

mit Genugtuung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴, dessen Vertragsstaaten Belarus, Kasachstan, die Russische Föderation, die Ukraine und die Vereinigten Staaten von Amerika sind, sowie über den Abschluß des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵ durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, und der vollständigen Durchführung dieser Verträge sowie weiteren konkreten Maßnahmen aller Kernwaffenstaaten zur nuklearen Abrüstung mit Interesse entgegenschauend,

mit Genugtuung über die einseitigen Maßnahmen der Kernwaffenstaaten zur nuklearen Rüstungsbegrenzung,

in der Erwägung, daß bilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und daß bilaterale Verhandlungen daher multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

sowie in der Erwägung, daß ein Vertrag über das umfassende Verbot von Kernversuchen und der geplante Vertrag über spaltbares Material für Kernwaffen und andere Kernsprengkörper beide nicht nur Nichtverbreitungsmaßnahmen, sondern auch Abrüstungsmaßnahmen darstellen müssen und daß sie bedeutsame Schritte auf dem Weg zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist sein müssen,

in Anbetracht der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über eine schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung,

Kenntnis nehmend von Ziffer 84 und anderen maßgeblichen Empfehlungen des Schlußdokuments der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll,

1. *erkennt an*, daß angesichts des Endes des Kalten Krieges und der jüngsten politischen Entwicklungen nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit gekommen ist, wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung zu ergreifen mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

2. *erkennt außerdem an*, daß eine echte Notwendigkeit besteht, Kernwaffen eine weniger wichtige Rolle zuzuweisen und die nuklearen Doktrinen entsprechend zu überprüfen und abzuändern;

3. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die Qualitätsverbesserung, Weiterentwicklung, Lagerung und Herstellung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Einsatzsystemen sofort einzustellen;

4. *ruft* die Kernwaffenstaaten *auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern, ein Stufenprogramm zur schrittweisen, ausgewogenen und einschneidenden Reduzierung der Kernwaffenbestände einzuleiten und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen mit dem Ziel, die Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist vollständig zu beseitigen;

5. *ruft* die Abrüstungskonferenz *auf*, mit Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuß für nukleare Abrüstung einzurichten, der Anfang 1996 Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung und letztendlichen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist aufnehmen soll;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Punkt "Nukleare Abrüstung" in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

*90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995*

Q

KONFERENZ VON 1995 DER VERTRAGSPARTEIEN ZUR ÜBERPRÜFUNG UND VERLÄNGERUNG DES VERTRAGES ÜBER DIE NICHTVERBREITUNG VON KERNWAFFEN

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 47/52 A vom 9. Dezember 1992, in der sie unter anderem von dem Beschluß der Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ Kenntnis nahm, nach entsprechenden Konsultationen einen Vorbereitungsausschuß für eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages und zur Beschlußfassung über seine Verlängerung einzusetzen, wie dies in Artikel VIII Absatz 3 des Vertrages vorgesehen ist und außerdem in Artikel X Absatz 2 gefordert wird,

sowie unter Hinweis darauf, daß die Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit Artikel VIII Absatz 3 und Artikel X Absatz 2 des Vertrages vom 17. April bis 12. Mai 1995 in New York zusammengetreten sind,

feststellend, daß bei der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen einhundert-fünfundsiebzig der einhundertachtundsiebzig Vertragsstaaten anwesend waren,

1. *stellt fest*, daß die Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse betreffend die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrages, die Ziele und Grundsätze der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat³⁴;

2. *nimmt Kenntnis* von der am 11. Mai 1995 von den Vertragsparteien verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten³⁵;

3. *nimmt davon Kenntnis*, daß die an der Überprüfungskonferenz teilnehmenden Vertragsstaaten

a) übereingekommen sind, den Prozeß zur Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrages zu stärken, mit dem Ziel, sicherzustellen, daß die Ziele der Präambel und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden, und daß sie beschlossen haben, die Überprüfungskonferenzen im Einklang mit Artikel VIII Absatz 3 auch künftig alle fünf Jahre abzuhalten und daß die nächste Überprüfungskonferenz daher im Jahr 2000 stattfinden und das erste Treffen des Vorbereitungsausschusses 1997 abgehalten werden solle;

b) bekräftigt haben, daß es gilt, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrages hinzuarbeiten, und daß sie infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen haben;

c) beschlossen haben, daß der Vertrag, da sich eine Mehrheit der Vertragsstaaten im Einklang mit Artikel X Ziffer 2 des Vertrages für seine unbefristete Verlängerung ausgesprochen hat, auf unbegrenzte Zeit in Kraft bleiben soll;

4. *vermerkt*, daß die drei Beschlüsse und die Resolution ohne Abstimmung verabschiedet worden sind.

*90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995*

³⁴Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil I)), Ziffer 30.

³⁵Ebd., Ziffer 33.

R

BEITRAG ZUR NUKLEAREN ABRÜSTUNG

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/75 H, L und P vom 15. Dezember 1994,

mit Befriedigung feststellend, daß auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung eine Reihe positiver Entwicklungen zu verzeichnen war, insbesondere das Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴,

sowie mit Befriedigung über den Abschluß des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵,

im Bewußtsein der entscheidenden Bedeutung einer weiteren nuklearen Abrüstung, deren Endziel die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und der Abschluß eines Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

eingedenk der Ergebnisse der Konferenz von 1995 der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen³⁶,

feststellend, daß die große Mehrheit der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nunmehr Vertragsparteien des Vertrages über die Nichtverbreitung von Kernwaffen⁹ sind,

1. *begrüßt* den Beitritt folgender Staaten zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen: Algerien, Argentinien, Chile, Eritrea, Komoren, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Palau, Ukraine, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate;

2. *begrüßt außerdem* den am 5. Dezember 1994 erfolgten Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Nichtkernwaffenstaat und erkennt in diesem Zusammenhang an, daß dieser Beschluß ebenso wie die zuvor von Belarus und Kasachstan getroffenen entsprechenden Beschlüsse zum Inkrafttreten des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁴, der ein Meilenstein im Prozeß der nuklearen Abrüstung ist, beigetragen hat;

3. *erkennt* die Fortschritte an, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung des Vertrages über die Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen bisher erzielt haben;

4. *begrüßt* die Unterzeichnung des Vertrages über die weitere Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen⁵ durch die Russische Föderation und die

³⁶Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Teil 1)).

Vereinigten Staaten von Amerika und fordert die Parteien nachdrücklich auf, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Vertrag möglichst bald in Kraft treten kann;

5. *begrüßt außerdem* Südafrikas freiwilligen Ausstieg aus seinem Kernwaffenprogramm sowie den freiwilligen Verzicht Belarus', Kasachstans und der Ukraine auf Kernwaffen und erkennt an, welch bedeutenden Beitrag diese Staaten zur nuklearen Abrüstung und zur Festigung der regionalen und globalen Sicherheit geleistet haben.

*90. Plenarsitzung
12. Dezember 1995*